



## Merkblatt

### Bauen im Grundwasser und Bauwasserhaltung

Baukörper (Keller, Tiefgaragen etc.) und Baugrubensicherung (Spundwände, etc.), die ständig oder zeitweise in das Grundwasser eintauchen, beeinflussen das Grundwasser. Der Grundwasserkörper stellt eine entscheidende, die allgemeinen Lebensgrundlagen sicherstellende natürliche Ressource dar. Das Grundwasser bedarf eines besonderen und umfassenden Schutzes. Daher sind Eingriffe nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. weitestgehend zu minimieren. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist grundsätzlich erforderlich.

Erlaubnispflichtig ist insbesondere:

- eine Bauwasserhaltung, also das Abpumpen und damit Absenken von Grundwasser zur Trockenlegung der Baugrube und Einleiten des geförderten Wassers in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer.
- das durch Baukörper oder Baugrubenumschließungen verursachte zeitweise oder andauernde Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser. Ein Aufstauen des Grundwassers von 10 cm ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht und zum Schutz von Anlagen Dritter zu vermeiden. Falls der Aufstau 10 cm überschreitet bedarf, es neben der beschränkten Erlaubnis für die Bauwasserhaltung einer gesonderten Genehmigung.
- das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer (Baukörper oder Baustoffe, z.B. Hochdruckinjektionen, Bohrpfähle, Fundamente, Gebäude im Grundwasser). Falls der § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG eingehalten wird, entfällt für diesen Benutzungstatbestand die Erlaubnispflicht.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird durch das zuständige Landratsamt erteilt und ersetzt keine sonstigen notwendigen Genehmigungen, wie z.B. die Baugenehmigung. Privatrechtliche Verhältnisse bleiben davon ebenfalls unberührt. Die jeweiligen Unterlagen sind beim zuständigen Landratsamt dreifach einzureichen. Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen variiert je nach Verfahren.

Bei Bedarf empfehlen wir zur Klärung fachlicher oder verfahrenstechnischer Fragen bereits im Vorfeld mit dem amtlichen Sachverständigen in Kontakt zu treten:

<b>Fachkundige Stellen der Landratsämter:</b>		
Bad Tölz - Wolfratshausen	Fr. Willert/ Fr. Gutjahr	08041/505-332
Garmisch - Partenkirchen	Herr Speer	08821/751-210
Landsberg am Lech	Herr Wiedemann	08191/129-1426
Starnberg	Herr Meinerz	08151/148-434
Weilheim - Schongau	Herr Guffler	08861/211-3335

Die Antragsunterlagen entnehmen Sie bitte dem Antragsformular für die Bauwasserhaltung auf unserer Homepage bzw. der Homepage des jeweiligen Landratsamtes.

In Einzelfällen sind weitere Unterlagen erforderlich. Diese sind mit dem amtlichen Sachverständigen abzustimmen.

Bei Altlastenverdachtsflächen, Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten sowie bei Grundwasserverunreinigungen wird das Wasserwirtschaftsamt Weilheim zur Begutachtung durch die fachkundige Stelle hinzugezogen.

